

RS OGH 1986/10/9 8Ob573/86 (8Ob574/86)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1986

Norm

ABGB §508

ABGB §521 F

Rechtssatz

Der Wohnrechtsberechtigte ist zu einer einseitigen Änderung des Inhaltes des ihm eingeräumten Wohnungsgebrauchsrechtes nicht befugt. Er kann daher auch nicht verlangen, daß ihm zustehende Wohnungsgebrauchsrecht von einem (unbrauchbar gewordenen) Gebäude auf ein anderes zu übertragen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 573/86
Entscheidungstext OGH 09.10.1986 8 Ob 573/86
MietSlg 38/40 = SZ 59/165

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011787

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at